

SATZUNG

über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Dahlem

vom 04. Oktober 1999

**in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 12.12.2019
(Inkrafttreten: 01.01.2020)**

§ 1^{1/2}

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Gemeinde Dahlem betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

- (2) Die Gemeinde Dahlem erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.

- (3) Der Kreis ist nach Maßgabe der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen zuständig für das Gewinnen von Stoffen und Energien aus Abfällen (Abfallverwertung) sowie das Behandeln, Lagern, Umschlagen, Transportieren und Beseitigen von Abfällen.

- (4) Die Gemeinde Dahlem kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

¹ § 1 Abs. 2 Nr. 2 eingefügt, Abs. 5 geändert durch 6. Änderungssatzung vom 18.03.2013

² § 1 neu gefasst durch 7. Änderungssatzung vom 12.12.2019

- (5) Die Gemeinde Dahlem wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 ^{3/4/5/6/7}

Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG), wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
 4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
 5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgesetz (ElektroG).
 6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen im Rahmen von mobilen und ortsfesten Sondermüllaktionen.
 7. Einsammeln und Befördern von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG).
 8. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß, Altpapiergefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlungen, Entsorgung von Sperrmüll sowie die Entsorgung von Elektrogroßgeräten) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb

³⁾ § 2 (1) Satz 1 geändert durch 1. Änderungssatzung vom 03.12.2001

⁴⁾ § 2 (1) Satz 1 neu gefasst durch 2. Änderungssatzung vom 16.12.2002

⁵⁾ § 2 (2), letzter Abschnitt neu gefasst durch 5. Änderungssatzung vom 16.12.2005

⁶⁾ § 2 Abs., Ziffer 2, 6, 7 und Abs. 3 neu gefasst durch 6. Änderungssatzung vom 18.03.2013

⁷⁾ § 2 neu gefasst durch 7. Änderungssatzung vom 12.12.2019

der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen Satzung über das Schadstoffmobil) und Entgegennahme von Grünabfällen in hierfür eingerichteten Sammelstellen im Bringsystem. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 5, 6, 12 - 18 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier, Pappe, Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach § 6 Verpackungsverordnung.

§ 3

Zugelassene Abfälle

- (1) Zum Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind solche Abfälle zugelassen, die in der Anlage I zu dieser Satzung bezeichnet sind und sich in den zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken (§ 12) unterbringen lassen. Die Anlage I ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Vorschriften des § 4 bleiben unberührt.

§ 4⁸

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. Die Abfälle gemäß Abfallartenkatalog, die nicht in der Anlage I zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind.
 2. Die Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG).
 3. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG).

⁸ § 4 neugefasst durch 6. Änderungssatzung vom 18.03.2013

- (2) Die Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

§ 5 ^{9/10/11}

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen sowie Elektro- und Elektronikgeräten

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnisverordnung) werden von der Gemeinde bei den mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der Anlage II zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; diese Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die in der Anlage II zu dieser Satzung aufgeführten schadstoffhaltigen Abfälle dürfen nur zu den in der Gemeinde bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden.

Schadstoffhaltige Abfälle dürfen nicht unbeaufsichtigt an den Annahmestellen zurückgelassen werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Gemeinde bekannt gegeben.

- (3) Einsammeln und Befördern von Haushaltskühlgeräten sowie Elektro- und Elektronikaltgeräten erfolgt nach dem ElektroG. Die Gemeinde übernimmt Elektro- und Elektronikaltgeräte von Endnutzern aus privaten Haushaltungen im Wege der gemeindlichen Entsorgungssysteme nach § 2 dieser Satzung.

§ 6 ^{12/13/14/15}

Verwertung von Kleingartenabfällen

⁹⁾ § 5 (1) Teilabsatz 1 neugefasst durch 2. Änderungssatzung vom 16.12.2002

¹⁰⁾ § 5 - Überschrift - und (3) neu gefasst durch 5. Änderungssatzung vom 16.12.2005

¹¹⁾ § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 geändert durch 6. Änderungssatzung vom 18.03.2013

¹²⁾ § 6 (3) neugefasst durch 3. Änderungssatzung vom 11.12.2003

¹³⁾ § 6 (4) gestrichen durch 5. Änderungssatzung vom 16.12.2005

¹⁴⁾ § 6 Abs. 3 neu gefasst durch 6. Änderungssatzung vom 18.03.2013

¹⁵⁾ § 6 neu gefasst durch 7. Änderungssatzung vom 12.12.2019

- (1) Alle biologisch abbaubaren organischen Abfälle (kompostierbare Abfälle) sind einer Wiederverwertung zuzuführen. Diese sind wahlweise in die Abfallbehälter für Bioabfall (§ 12. Abs. 2 Buchst. c) einzufüllen oder einzukompostieren.
- (2) Die Gemeinde führt für private Haushaltungen Sammlungen für Grünabfälle im Holsystem durch und richtet zur Anlieferung von Grünabfällen eine zentrale Grünabfallsammelstelle im Bringsystem ein für die Grünabfälle, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht eigenkompostiert bzw. nicht über die Abfallbehälter für Bioabfälle einer Verwertung zugeführt werden können.

Zu diesen Grünabfällen gehören:

- a) Baum- und Strauchschnitt bis 10 cm Durchmesser,
- b) Baumrinde, Laub, Heckenschnitt sowie sonstige Pflanzenreste und Gartenabfälle.

Die Grünabfälle im Holsystem sind in Jutesäcken, Papiersäcken, Kartons oder vergleichbaren Behältnissen aus kompostierbarem Material sowie Baum- und Strauchschnitt gebündelt bis zu einer Länge von 1,50 m am Fahrbahnrand zur Abholung bereitzustellen.

Grünabfälle, die mit anderen nicht kompostierbaren Abfällen vermischt sind, werden nicht eingesammelt.

- (3) Die Abfuhr von Grünabfällen im Holsystem erfolgt an festen Terminen auf Abruf (Online oder per Kartenabrufsystem) zweimal im Kalenderjahr. Abweichungen von der Abfuhrhäufigkeit können von der Gemeindeverwaltung im Bedarfsfall festgelegt werden.

Die Anlieferungszeiten bei der Grünabfallsammelstelle werden im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Gemeinde bekannt gegeben.

§ 7

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 6 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nicht, wenn der Anschluss an die Müllabfuhr wegen der besonderen Lage des Grundstücks, z. B. wegen Fehlen geeigneter Zufahrtswege oder geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten für die Müllbehälter, oder aus anderen technischen oder betrieblich bedingten Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Jedoch kann die Gemeinde die Abfuhr im Rahmen ihrer Möglichkeiten übernehmen, wenn der Eigentümer sich verpflichtet, die der Gemeinde durch den Anschluss oder die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und Mehrkosten zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten.

- (3) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde haben im Rahmen der §§ 2 bis 6 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 8 ^{16/17/18}

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 5 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 3 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Dahlem in der jeweils geltenden Fassung, Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 Gewerbeabfall-Verordnung Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

¹⁶⁾ § 8 neugefasst durch 2. Änderungssatzung vom 16.12.2002

¹⁷⁾ § 8 (4) neu gefasst durch 5. Änderungssatzung vom 16.12.2005

¹⁸⁾ § 8 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 geändert, Satz 2 neu gefasst durch 6. Änderungssatzung vom 18.03.2013

- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen richtet sich nach der Allgemeinverfügung zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle der Gemeinde Dahlem.

§ 9¹⁹

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 8 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 10²⁰

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entstehen (Eigenverwertung). Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der des

¹⁹ § 9 neu gefasst durch 6. Änderungssatzung vom 18.03.2013

²⁰ § 10 Abs. 1 neu gefasst, Abs. 2 geändert durch 6. Änderungssatzung vom 18.03.2013

Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht.

§ 11

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde gemäß § 4 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen vom 28.12.1992 in der jeweils geltenden Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 12 ^{21/22}

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
- a) Gelbe Abfallbehälter (oder alternativ: gelber Abfallsack) für Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe in den Gefäßgrößen 240 l,
 - b) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Buntglas,

²¹ § 12 (2) Buchst. e) neugefasst durch 1. Änderungssatzung vom 03.12.2001

²² § 12 Abs. 2 neu gefasst und Abs. 3 hinzugefügt durch 7. Änderungssatzung vom 12.12.2019

- c) braune Abfallbehälter oder alternativ Behälter mit grauem, schwarzen und anthrazit gefärbtem Korpus und braunem Deckel für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 120 l und 240 l sowie Abfallcontainer mit einem Fassungsvermögen von 1,1 cbm,
- d) graue-, schwarze- oder anthrazitfarbene Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen 60 l, 80 l, 120 l, 240 l sowie Abfallcontainer von 1,1 cbm, 5 cbm, 7,5 cbm, 10 cbm und 16,5 cbm Fassungsvermögen,
- e) blaue Abfallbehälter oder alternativ Behälter mit grauem, schwarzem oder anthrazit gefärbtem Korpus und blauem Deckel für Altpapier mit der Gefäßgröße 240 l, sowie für gewerbliche Unternehmen Papiercontainer mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l,
- f) Abfallcontainer für Sperrmüll mit einem Fassungsvermögen von 7 und 11 cbm und
- g) als Ergänzung zu den schwarzen Abfallbehältern können für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, von der Gemeinde zugelassene Abfallsäcke benutzt werden.

Sie werden von der Gemeinde eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind.

- h) als Ergänzung zu den braunen Abfallbehältern können für vorübergehend mehr anfallenden Biomüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, von der Gemeinde zugelassene Abfallsäcke benutzt werden.

Sie werden von der Gemeinde eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind.

Die Abfallbehälter werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Mit Ausnahme der gelben Abfallbehälter und Säcke sowie der 1.100 Liter Abfallcontainer die im Eigentum der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer sind.

- (3) Die Abfallbehälter mit Ausnahme der blauen und gelben Abfallbehälter sowie der 1,1 cbm Container sind mit einem Identifikationssystem (Ident-System) ausgestattet. Ein Aufkleben von Gebührenmarken entfällt.

§ 13 ^{23/24/25}

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jedes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück hat folgende Gefäße vorzuhalten:
 - a) einen Abfallbehälter für Altpapier gemäß § 12 Absatz 2 Buchstabe e),

²³ § 13 neugefasst durch 1. Änderungssatzung vom 03.12.2001

²⁴ § 13 neugefasst durch 2. Änderungssatzung vom 16.12.2002

²⁵ § 13 Abs. 1 neu gefasst und Absätze 7 und 8 hinzugefügt durch 7. Änderungssatzung vom 12.12.2019

- b) einen Abfallbehälter für Biomüll gemäß § 11 Absatz 2 Buchstabe c), sofern keine Befreiung nach § 10 Absatz 1 erfolgt ist,
 - c) einen Abfallbehälter für Restmüll gemäß § 12 Absatz 2 Buchstabe d) und
 - d) einen Abfallbehälter oder gelben Abfallsack für Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe gemäß § 12 Absatz 2 Buchstabe a).
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 20 Litern pro Person und Abfuhrhythmus vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Abfuhrhythmus.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung nach § 3 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Dahlem in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.
- (4) Beschäftigte im Sinne des § 3 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Dahlem in der jeweils geltenden Fassung sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 3 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Dahlem in der jeweils geltenden Fassung berechnete Behältervolumen zu dem nach § 13 Abs. 2 zur Verfügung zu stellenden Behältervolumen hinzugerechnet.
- (6) In begründeten Einzelfällen ist die Gemeinde berechtigt, Abweichungen zuzulassen.
- (7) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer (foto-) technischen Dokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z.B. 120 Liter statt 80 Liter).
- (8) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer (foto-) technischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.

§ 14²⁶

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfuhr ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Die zu leerenden Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet wird.
- (2) Kann das Sammelfahrzeug nicht an das Grundstück heranfahren, ist der Eigentümer verpflichtet, das Gefäß an die nächst mögliche, von der Gemeinde zu bestimmenden Abholstelle zu bringen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Abholung am Grundstück aus verkehrstechnischen Gründen nicht zumutbar oder die Abholung am Grundstück mit unverhältnismäßig hohen Anfahrtswegen verbunden ist. Nach der Abfuhr sind die Abfallgefäße unverzüglich von der Abholstelle zu entfernen.

§ 15^{27/28/29/30}

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die von der Gemeinde beim Abfuhrunternehmen angemieteten Abfallbehälter werden von der Gemeinde den Anschlusspflichtigen gestellt. Die Unterhaltungspflicht unterliegt dem Abfuhrunternehmen.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Gemeinde gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfallfraktionen Glas, Altpapier, Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe, kompostierbare Abfälle sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:
 - a) Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Depotcontainer zu bringen.

²⁶ § 14 neu gefasst durch 7. Änderungssatzung vom 12.12.2019

²⁷ § 15 (1) Satz 1 neugefasst, (5) Buchst. c) um die Sätze 5 bis 8 erweitert durch 1. Änderungssatzung vom 03.12.2001

²⁸ § 15 (1), (2) Satz 4, (3), (5) d) neugefasst durch 5. Änderungssatzung vom 16.12.2005

²⁹ § 15 Abs. 5 Buchst. d) neu gefasst durch 6. Änderungssatzung vom 18.03.2013

³⁰ § 15 Abs. 1 und 2 neu gefasst, Absatz 3 gestrichen, Absatz 4 Buchst. c) letzter Satz neu gefasst, Absatz 5 neu gefasst durch 7. Änderungssatzung vom 12.12.2019

- b) Altpapier ist in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
- c) Kompostierbare Abfälle sind in den braunen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Dies gilt nicht für ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft. Diese sind in den schwarzen Abfallbehälter einzufüllen. Als Ergänzung zu den braunen Abfallbehältern können für vorübergehend mehr anfallenden Biomüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, von der Gemeinde zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. In die Bioabfallbehälter dürfen keine Abfälle eingefüllt werden, die nach Art, Menge oder Zusammensetzung im Kompostwerk nicht verarbeitet werden können. Verstöße gegen diese Bestimmung berechtigen die Gemeinde Dahlem oder das von ich beauftragte Entsorgungsunternehmen, die Leerung des mit Störstoffen befüllten Bioabfallbehälters zu verweigern. Eine Gebührenrückerstattung erfolgt nicht. Die Leerung eines mit Störstoffen befüllten Bioabfallbehälters ist im Rahmen der Restmüllabfuhr möglich.
- d) Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung -VerpackVO-), sind getrennt zu sammeln und dem vom privatwirtschaftlichen Dualen System aufgebauten Sammelsystem zuzuführen.

Die Wertstofftonnen und -säcke werden den Haushalten kostenlos zur Verfügung gestellt

- e) Der verbleibende Restmüll ist in den schwarzen Abfallbehälter zu füllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem zur Abholung bereitzustellen. Entsprechendes gilt für Container. Als Ergänzung zu den schwarzen Abfallbehältern können für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, von der Gemeinde zugelassene Abfallsäcke benutzt werden.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Bei nach § 16 zugelassenen Entsorgungsgemeinschaften haftet der Grundstückseigentümer oder sonst wie Berechtigte, an dessen Grundstück der Abfallbehälter zur Abfuhr bereitgestellt wird.

- (8) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr benutzt werden.

§ 16³¹

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Gemeinde im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 17^{32/33}

Häufigkeit und Zeit der Leerung

Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:

- a) Der blaue Abfallbehälter für Altpapier wird im Vier-Wochen-Rhythmus ab Grundstück entsorgt.
- b) Der braune Abfallbehälter für kompostierbare Abfälle wird im Zwei-Wochen-Rhythmus ab Grundstück entsorgt.
- c) Der gelbe Abfallbehälter bzw. der gelbe Abfallsack für Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe im Sinne des § 15 Abs. 5 Buchstabe d) der Satzung wird im Zwei-Wochen-Rhythmus ab Grundstück entsorgt.
- d) Die Entleerung des schwarzen Abfallbehälters für Restmüll erfolgt grundsätzlich im 2-Wochen-Rhythmus. Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer ist verpflichtet, die Abfallbehälter der gemeindlichen Abfallentsorgung mindestens einmal im Monat zur Entleerung zu überlassen. Es werden unabhängig von den tatsächlichen in einem Jahr in Anspruch genommenen Leerungen in jedem Fall für die Gefäßgrößen von 60 Litern, 80 Litern, 120 Litern und 240 Litern mindestens 13 Entleerungen in Rechnung gestellt. Bei dem 1.100 l Container werden unabhängig von den tatsächlichen in einem Jahr in Anspruch genommenen Leerungen ebenfalls mindestens 13 Entleerungen in Rechnung gestellt.

³¹ § 16 1. Satz neu gefasst durch 6. Änderungssatzung vom 18.03.2013

³² § 17 c) sowie letzter Absatz neu gefasst durch 5. Änderungssatzung vom 16.12.2005

³³ § 17 Buchst. d) neu gefasst durch 7. Änderungssatzung vom 12.12.2019

Die Tage der Abfuhr sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage (z. B. wenn der regelmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt) werden von der Gemeinde bestimmt und im Abfuhrkalender entsprechend bekannt gegeben.

§ 18^{34/35}

Sperrige Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nah dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Gemeinde Dahlem außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Die Abfuhr ist direkt bei dem von der Gemeinde beauftragten Entsorgungsunternehmen zu beantragen. Bei der Beantragung sind Art und Menge der sperrigen Abfälle anzugeben. Die Abfuhr erfolgt nach individueller Terminvorgabe spätestens innerhalb von 8 Wochen nach Eingang der Anforderung beim Entsorgungsunternehmen.

Die Sperrgutabfuhr erfolgt bis zu sechs Mal jährlich je Anschlussberechtigten.

Bei im Einzelfall bestehendem Bedarf einer kürzeren Abfuhrfrist, als den allgemeinen von der Gemeinde vorgesehenen Abruf-/ Abfuhrterminen (sog. Expressabfuhr), werden auf Anforderung durch das Entsorgungsunternehmen wahlweise Abfallcontainer in den Größen 5 cbm, 7 cbm oder 11 cbm für die Abfuhr bereitgestellt. Die Standzeit des Containers wird auf maximal 5 Werktage begrenzt. Für die Bereitstellung und den Transport der Abfallcontainer erfolgt eine Einzelgebührenerhebung.

- (2) Nicht zum Sperrmüll gehören u.a.:

- Baustellen-, Renovierungs- und Abbruchabfälle, z.B. Bauschutt (Steine, Fliesen, Putz- und Mörtelreste, Dachziegel), Dämm- und Isoliermaterial (Mineralwolle, Styroporplatten), Gipskartonplatten, Asbestabfälle, Waschbecken, Toilettenschüssel, Badewannen, Fenster, Türen, Rolläden, Wand- und Deckenverkleidungen, Fußbodenbeläge aus PVC, Parkett, Holzdielen, Heizkörper, Heizkessel, Öltanks, Bauholz (Bretter, Holzlatten und Balken), Spanplatten, Paletten, Fensterglas und sonstiges Flachglas,
- Zaunmaterial (Maschendraht, Pfosten, Holzlatten),
- Elektrogroßgeräte, für die eine gesonderte Entsorgung eingerichtet ist,
- Auto-, Moped- und Motorradteile sowie Altreifen,
- Silofolie und Rundballenfolie aus der Landwirtschaft,
- mit Abfällen gefüllte Säcke, Kisten und Kartons,
- Gegenstände mit einem Gewicht von mehr als 70 kg und einem Flächenmaß von mehr als 1,50 m x 2,00 m.

In den Sperrmüllteilen dürfen keine Schrauben und Nägel überstehen; Glas und Spiegel sind zu entfernen.

³⁴ § 18 Abs. 2 Satz 1 neu gefasst durch 6. Änderungssatzung vom 18.03.2013

³⁵ § 18 neu gefasst durch 7. Änderungssatzung vom 12.12.2019

- (3) Die Höchstmenge an Sperrmüll, die ein Haushalt an einem Abfuhrtag bereitstellen darf, beträgt max. 5 cbm. Der angemeldete Sperrmüll ist am Abfuhrtag spätestens ab 6.00 Uhr zu ebener Erde auf dem Grundstück gut sichtbar und leicht erreichbar bereitzustellen. Falls dieses nicht möglich ist, sind die Abfälle im öffentlichen Straßenraum in verkehrssicherer, nicht behindernder Weise, frühestens ab 20.00 Uhr des Vortages, bereitzustellen. Der Besteller der Sperrmüllabholung ist für den Zustand des Sperrmülls (keine Verkehrsgefährdung, Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust) bis zum Einsammeln verantwortliche. Ist eine Straßenverschmutzung eingetreten, so ist sofort nach der Sperrgutabfuhr eine Reinigung durch an Anschlussnehmer vorzunehmen. Die Vorschriften des § 14 dieser Satzung finden sinngemäß Anwendung.
- (4) Übersteigt die Höchstmenge an Sperrmüll, die ein Haushalt an einem Abfuhrtag bereitstellen darf, den maximal zugelassenen Wert von 5 cbm, erfolgt die Abfuhr der Mehrmenge unter Anrechnung eines weiteren Abfuhrtages für den jeweiligen Anschlusspflichtigen im Kalenderjahr.

§ 19

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 20 ^{36/37}

Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 19 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten sowie die Anzahl der Betten in Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck

³⁶ § 20 (1) neugefasst durch 2. Änderungssatzung vom 16.12.2002

³⁷ § 20 Überschrift geändert, Abs. 2 bis 4 neu gefasst und neu nummeriert, Abs. 6 neu hinzugefügt durch 6. Änderungssatzung vom 18.03.2013

des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.

- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 21

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Gemeinde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen, Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr oder höherer Gewalt, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 22³⁸

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.

³⁸ § 22 Abs. 1 neu gefasst, Abs. 2 geändert durch 6. Änderungssatzung vom 18.03.2013

- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 23

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Dahlem und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Gemeinde werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Dahlem erhoben.

§ 24

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 25

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 26^{39/40}

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) nach § 4 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) überlassungspflichtige Abfälle der Gemeinde nicht überlässt oder von der Gemeinde bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 8 zuwider handelt;
 - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 15 Abs. 5 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 15 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 7 dieser Satzung befüllt;
 - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 19 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - f) anfallende Abfälle entgegen § 22 Abs. 2 i.V. mit § 22 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 - g) auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der gemeindlichen Abfallentsorgung entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung nicht überlässt;
 - h) Depotcontainer außerhalb der in § 15 Abs. 9 dieser Satzung genannten Zeiten in Anspruch nimmt und Glas bzw. andere Abfälle neben Depotcontainern abstellt (§ 15 Abs. 2 dieser Satzung);
 - i) die Zeiten zum Verbrennen von Kleingartenabfällen gemäß § 8 Abs. 4 dieser Satzung nicht beachtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Dahlem vom 15.12.1993 außer Kraft.

³⁹ § 26 (2) neugefasst durch 1. Änderungssatzung vom 03.12.2001

⁴⁰ § 26 Abs. 1 Buchst. b) neu gefasst durch 6. Änderungssatzung vom 18.03.2013